

VERWALTUNG

Zahl: 004-1/2019/29

Kematen, 26. Februar 2019

NIEDERSCHRIFT

über die am 05.02.2019 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Kematen stattgefundene 29. Sitzung des Gemeinderates

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:12 Uhr

Anwesend:

Bgm. Rudolf Häusler

Vbgm. Klaus Gritsch

GV HR Mag. Kurt Alois Manfred Jordan

GV Regina Plunser

GV Ing. Franz Sailer MBA GR Ing. Gerhard Grabher GR Günther Hochstaffl

GR Ruth Köck GR Andreas Partl

GR Ing. Philipp Prohaszka (Ersatz GR Krug)

GR Bernd Raitmair GR Walter Sattler

GR Mag. (FH) Klaus Schermer

GR Michaela Zangerl GR Dietmar Zelger

Entschuldigt: GR Bettina Krug

Schriftführer: AL Matthias Bachmann

TAGESORDNUNG

- 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Eventuelle Berichte von Ausschussobleuten
- 3. Bericht des Bürgermeisters
- 4. Wahl des stimmberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes

- 5. Wahl der Ersatzmitglieder des stimmberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes
- 6. Besetzung der Ausschüsse
- 7. Beratung und Beschlussfassung über die Wegbezeichnung für den Gemeindeweg im Gewerbegebiet Nord
- 8. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche der Gp. 2361/7 (Neu Gp. 2361/10), KG Kematen (Technologiepark) im Ausmaß von 790 m² an Roland Thaler gemäß vorliegenden Teilungsentwurf von Dipl.-Ing. Hubert Wild, GZ 3535-B/17
- 9. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche der Gp. 2361/7, KG Kematen (Technologiepark) im Ausmaß von 806 m² an Markus Weber gemäß vorliegenden Teilungsentwurf von Dipl.-Ing. Hubert Wild, GZ 3535-B/17
- 10. Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss betreffend der Energiepreisanpassungen des E-Werk Kematen
- 11. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kematen in Tirol
- 12. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kematen in Tirol
- 13. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Pumpenausrüstung und Steuerung für die Trinkwassertiefbrunnen
- 14. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Erstellung eines Umweltkatasters (Lärmmessungen, Verkehrsmessungen, Luftgütemessungen)
- 15. Ehrungen
- 16. Personalangelegenheiten
- 17. Anträge, Anfragen und Allfälliges

VERHANDLUNGSPROTOKOLL

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, u.a. Tagesordnungspunkt als Tagesordnungspunkt 15 aufzunehmen, die Tagesordnungspunkte 15 – 17 werden nachgereiht:

15. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche der Gp 2458, KG Kematen i. T. – Friedhof

Beschluss: einstimmig

2. Eventuelle Berichte von Ausschussobleuten

E-Werk-Ausschuss

Obmann GR Mag. (FH) Schermer informiert die Anwesenden, dass in der Sitzung des E-Werk-Ausschusses am 19.02.2019 u.a. eine Energiepreisanpassung behandelt wird. Der Bürgermeister ergänzt, dass in den nächsten Tagen die wasserrechtliche Kollaudierung für das Kraftwerk Sellrain/Silz der TIWAG stattfindet.

Landwirtschaftsausschuss

Obfrau GR Zangerl informiert die Anwesenden, dass der Dorfputz am o6.04.2019 stattfindet und erstmals ein Neophytentag am 15.06.2019 durchgeführt wird. Die Bevölkerung wird rechtzeitig über die beiden Aktionen informiert.

Überprüfungsausschuss

Obmann GR Raitmair informiert die Anwesenden, dass am 23.01.2019 die Kassenüberprüfung des 4. Quartals 2018 stattgefunden hat. Die Kassenbestandsaufnahme ergab Kassenübereinstimmung, die Buchungs- und Belegprüfung ergab keine Mängel.

Die Urlaubsstände im E-Werk sind im Vergleich zum Vorjahr stark zurückgegangen, der Überprüfungsausschuss empfiehlt, dass weiterhin Urlaub abgebaut wird und nur noch rd. 5 Urlaubstage pro Bedienstete(r) ins neue Jahr mitgenommen werden sollen. Dieselbe Empfehlung erfolgt auch für die Gemeindebediensteten.

Der E-Werk-Ausschuss soll die Anstellung eines zusätzlichen Monteurs/Wassermeisters überlegen. Dazu informiert der Bürgermeister, dass der Vertrag mit der IKB Ende 2019 ausläuft. Es erfolgt eine Debatte betreffend der Leistungen der E-Werk-Mitarbeiter für die Gemeinde (u.a. Energie, Straßenbeleuchtung).

In der Gemeinde wurden Dienstverträge überprüft und von Frau Kofler die Anrechnung von Vordienstzeiten erläutert.

Der Obmann berichtet, dass der Männergesangsverein Kematen aufgelöst wurde und es kein Vereinsvermögen mehr gibt. Die weitere Verwendung des Vereinsvermögens soll beim ehem. Obmann des Männergesangsvereins erhoben werden.

Verkehrsausschuss

Obmann Vbgm. Gritsch berichtet, dass ein Regio-Bus-Projekt vom VVT mit den Nachbargemeinden ausgearbeitet werden soll. Zeitnah sollte hier eine Entlastung der Parksituation am Bahnhof erfolgen. Sollte keine Entlastung erfolgen, wird der Verkehrsausschuss die weiteren Schritte zur Entlastung der Parksituation am Bahnhof ausarbeiten. Der Bürgermeister führt dazu aus, dass es die Möglichkeit von Berechtigungskarten für den P+R-Parkplatz gibt.

3. Bericht des Bürgermeisters

Antrag von Dr. Mihalovics

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den von Dr. Mihalovics gestellten Antrag auf Gewährung einer Praxisgründungsunterstützung in Höhe von € 120.000,00 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Auf die Ausführungen von GR Raitmair informiert der Bürgermeister, dass Dr. Mihalovics als Praktische Ärztin für die KematerInnen tätig ist, aber nicht als Sprengelärztin. GR Raitmair führt weiter aus, dass Dr. Mihalovics erhebliche Mehrkosten für die behindertengerechte Ausstattung der Praxis entstanden sind und bei der Bauverhandlung darauf nicht hingewiesen wurde. In einer Debatte informieren der Bürgermeister und GV Ing. Sailer, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (OIB-Richtlinien, technische Bauvorschriften) einzuhalten sind, damit eine Benützungsbewilligung erlangt werden kann. GV Ing. Sailer berichtet, dass Frau Dr. Mihalovics beim Bauvorhaben unterstützt wurde, er aufgrund des Gleichheitsprinzips gegen die Gewährung einer Praxisgründungsunterstützung ist. Der Bürgermeister führt dazu weiter aus, dass auf Grund der zu erwartenden Folgewirkungen dieser Antrag abzulehnen ist.

Der Bürgermeister schlägt nach einer Debatte vor, dass bei der nächsten Gemeinderatssitzung der hochbautechnische Sachverständige über den genauen Ablauf bezüglich des Bauvorhabens informieren wird und für Fragen zur Verfügung steht.

GV HR Mag. Jordan hält fest, dass Dr. Mihalovics keine Sprengelarzttätigkeit in Kematen ausführt, aber wichtig für die medizinische Versorgung von Kematen ist. Er sieht den Gleichheitsgrundsatz als wesentlichen Teil der Überlegungen betreffend dem gestellten Antrag.

Der Vizebürgermeister sieht die Gemeinde Kematen als den falschen Ansprechpartner, möglicherweise gibt es Zuschüsse des Landes, der Wirtschafts- oder der Ärztekammer.

Gemeindekooperationsausschuss

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass ein Gemeindekooperationsausschuss mit jeweils 5-7 Personen in den Gemeinden Kematen, Inzing und Zirl zur interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden installiert werden soll.

Dazu wird es eine Arbeitssitzung des Gemeinderates mit den Bürgermeistern der Gemeinden Inzing und Zirl, sowie mit Herrn Georg Mahnke, der diesen Prozess betreut, geben. Die entsprechenden Unterlagen werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Bürgermeister wird mit den Fraktionsobleuten entsprechende Gespräche führen.

Fachausschuss Umwelt

Der Bürgermeister berichtet, dass ein Fachausschuss "Umwelt" mit 5-7 Personen installiert werden soll. Dieser Fachausschuss soll sich mit der Erstellung eines Umweltkatasters für Kematen unter Einbindung der Bevölkerung beschäftigen.

Wasserversorgung

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass zur Zeit Wasser von Axams zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kematen zugeschlagen werden muss und man mit dem Bau des Trinkwassertiefbrunnens im Hintertreffen ist.

Gemeindegutsagrargemeinschaft Archberg-Winkelbergwald

Auf Anfrage von GR Ing. Grabher berichtet der Bürgermeister, dass im Auseinandersetzungsverfahren mit der Gemeindegutsagrargemeinschaft Archberg-Winkelbergwald ein Gutachten beauftragt wurde, dieses aber noch nicht vorliegt. Nach Einlagen des Gutachtens wird der Gemeinderat informiert werden.

4. Wahl des stimmberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes

Für die Liste "Unser Kematen" wird das nachfolgende GR-Mitglied als stimmberechtigtes Mitglied für den Gemeindevorstand namhaft gemacht:

GR Regina Plunser

Beschluss: 14 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Sattler)

5. Wahl der Ersatzmitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes

Für die Liste "Unser Kematen" werden nachfolgende GR-Mitglieder als Ersatzmitglieder für den Gemeindevorstand schriftlich namhaft gemacht:

GR Michaela Zangerl

für

GV Regina Plunser

Beschluss: einstimmig

GR Mag. (FH) Klaus Schermer

für

GV Ing. Franz Sailer MBA

Beschluss: einstimmig

6. Besetzung der Ausschüsse

Nachdem GV Mag. Gabriele Fraidl ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat, werden von der Liste "Unser Kematen" folgende Nachbesetzungen in den Ausschüssen vorgenommen:

Die Liste "Gemeinsam Unabhängig für Kemate" macht GV HR Mag. Jordan als Mitglied des Familien- und Schulausschusses für Dipl.-Päd. Kerstin Kuba-Nimmrichter namhaft.

FAMILIEN- UND SCHULAUSSCHUSS

- GR Michaela Zangerl (Unser Kematen)
- GV HR Mag. Kurt Alois Manfred Jordan (Gemeinsam Unabhängig für Kematen)

Beschluss: einstimmig

KULTURAUSSCHUSS

GR Günther Hochstaffl (Unser Kematen)

Beschluss: einstimmig

SOZIALAUSSCHUSS

GR Michaela Zangerl (Unser Kematen)

Beschluss: einstimmig

VERKEHRSAUSSCHUSS

• GR Günther Hochstaffl (Unser Kematen)

Beschluss: einstimmig

Kooptiertes Mitglied mit Stimmrecht: Martha Ruetz

Beschluss: einstimmig

WOHNUNGSAUSSCHUSS

• GR Michaela Zangerl (Unser Kematen)

Beschluss: einstimmig

7. Beratung und Beschlussfassung über die Wegbezeichnung für den Gemeindeweg im Gewerbegebiet Nord

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Gemeindeweg im Gewerbegebiet Nord als "Dr.-Helmut-Marsoner-Weg" zu benennen. In einer Debatte legt der Gemeinderat fest, dass der "Dr.-Helmut-Marsoner-Weg" bis einschließlich zur Landwirtschaftshalle "Ripfl" führen soll.

Beschluss: 14 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Sattler)

Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche der Gp. 2361/7 (Neu Gp. 2361/10), KG Kematen (Technologiepark) im Ausmaß von 790 m² an Roland Thaler gemäß vorliegenden Teilungsentwurf von Dipl.-Ing. Hubert Wild, GZ 3535-B/17

Eingangs erläutert der Bürgermeister, dass die neu zu bildende Gp. 2361/10, KG Kematen, an Markus Weber verkauft werden soll und nicht wie im Tagesordnungspunkt angeführt, an Roland Thaler.

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden zur Kenntnis, dass gemäß vorliegendem Teilungsentwurf von Dipl.-Ing. Hubert Wild, GZ 3535-B/17 die neu zu bildende Gp. 2361/10 an Markus Weber zu den gleichen Bedingungen, wie die Grundverkäufe an die WoRe wohnen und residieren KG bzw. an die Weber Bauträger GmbH beschlossen wurden, verkauft werden sollen. Zusätzlich soll auf der Gp. 2361/7 der neu zu bildenden Gp. 2361/10 ein Servitut für eine Zufahrt an der östlichen Grundgrenze eingeräumt werden. Zu diesem Servitut regt GR Ing. Grabher an, dass der Einfahrtstrichter an der Ostseite in der gleichen

Art und Weise wie an der Westseite ausgeführt wird. Dazu muss der bestehende Zaun versetzt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Käufers bzw. des Servitutsberechtigten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Teilfläche der Gp. 2361/7 (Neu Gp. 2361/10), KG Kematen (Technologiepark), im Ausmaß von 790 m², gemäß vorliegenden Teilungsentwurf von Dipl.-Ing. Hubert Wild, GZ 3535-B/17, an die noch zu gründende Gesellschaft von Markus Weber zu einem Betrag von € 250,00/m², sohin € 197.500,00, zu den gleichen Bedingungen, wie die Grundverkäufe an die WoRe wohnen und residieren KG bzw. an die Weber Bauträger GmbH beschlossen wurden, zu verkaufen.

Beschluss: 11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen (GV HR Mag. Jordan, GR Ing. Grabher, GR Ing. Prohaszka, GR Raitmair)

 Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche der Gp. 2361/7, KG Kematen (Technologiepark) im Ausmaß von 806 m² an Markus Weber gemäß vorliegenden Teilungsentwurf von Dipl.-Ing. Hubert Wild, GZ 3535-B/17

Der Bürgermeister erläutert, dass die verbleibende Teilfläche der Gp. 2361/7, KG Kematen, an Roland und Alexandra Thaler verkauft werden soll und nicht wie im Tagesordnungspunkt angeführt, an Markus Weber.

Gemäß vorliegendem Teilungsentwurf von Dipl.-Ing. Hubert Wild, GZ 3535-B/17 soll die verbleibende Teilfläche der Gp. 2361/7 im Ausmaß von 806 m² an Roland und Alexandra Thaler zu den gleichen Bedingungen, wie die Grundverkäufe an die WoRe wohnen und residieren KG bzw. an die Weber Bauträger GmbH beschlossen wurden, verkauft werden. Zusätzlich soll auf der Gp. 2361/7 der neu zu bildenden Gp. 2361/10 ein Servitut für eine Zufahrt an der östlichen Grundgrenze eingeräumt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die verbleibende Teilfläche der Gp. 2361/7, KG Kematen (Technologiepark), im Ausmaß von 806 m², gemäß vorliegenden Teilungsentwurf von Dipl.-Ing. Hubert Wild, GZ 3535-B/17, an Roland und Alexandra Thaler zu einem Betrag von € 250,00/m², sohin € 201.500,00, zu den gleichen Bedingungen, wie die Grundverkäufe an die WoRe wohnen und residieren KG bzw. an die Weber Bauträger GmbH beschlossen wurden, zu verkaufen.

Beschluss: 11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen (GV HR Mag. Jordan, GR Ing. Grabher, GR Ing. Prohaszka, GR Raitmair)

10. Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss betreffend der Energiepreisanpassungen des E-Werk Kematen

Der Bürgermeister schlägt vor, dass zukünftige Energiepreisanpassungen für Strom des E-Werk Kematen vom E-Werk-Ausschuss vorgenommen werden können.

Obmann GR Mag. (FH) Schermer erläutert, dass eine günstige Variante für Kematen gesucht wird, aber auch die wirtschaftlichen Aspekte berücksichtigt werden. Da die Kunden über Energiepreisanpassungen rechtzeitig verständigt werden müssen, wäre eine Beschlussfassung im E-Werk-Ausschuss sinnvoll, da dieser problemlos kurzfristig einberufen werden kann.

Nach einer ausführlichen Debatte stellt der Bürgermeister den Antrag, den E-Werk-Ausschuss zu ermächtigen, selbständig Energiepreisanpassungen vorzunehmen, wenn Einstimmigkeit vorliegt und dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu berichten. Sollte die Beschlussfassung im E-Werk-Ausschuss nicht einstimmig sein, wird die Energiepreisanpassung im Gemeinderat behandelt.

Beschluss: einstimmig

11. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kematen in Tirol

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den vorgelegten Entwurf der Müllabfuhrordnung zur Kenntnis und berichtet, dass diese im Landwirtschaftsausschuss ausgearbeitet wurde:

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kematen in Tirol

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol hat mit Beschluss vom XX.XXXXX gemäß den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/2008 i.d.F. LGBl. Nr. 32/2017 nachfolgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Kematen in Tirol gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2017. Siedlungsabfälle sind

- Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2. Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 4. Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 6. Sonstige Abfälle sind alle diesem Gesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1. Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücken, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind.
- 2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
 - b) Sonstige Abfälle
 - c) Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof der Gemeinde zu bringen sind.

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle erfolgt in Müllbehältern (Säcken und Festbehältern – Containern)

- 2. Für die Sammlung von Restmüll sind zu verwenden:
 - a) Bei Haushalten, Haushalten mit Privatzimmervermietungen, landwirtschaftliche Betriebe und Gewerbebetriebe mit geringen Restmüllanfall 40 lt. oder 60 lt. Kunststoff-Säcke mit der Aufschrift "Müllsack, Gem. Kematen i.Tirol"
 - b) Bei Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen Container mit einem Inhalt von 800 lt. oder 1100 lt.
- 3. Für die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen sind zu verwenden:
 - a) Bei Haushalten, Haushalten mit Privatzimmervermietungen, landwirtschaftlichen Betriebe und Gewerbebetreiben (außer Gastronomie und Großküchen) - 8 lt. Papiersäcke mit der Aufschrift "Bioabfall Kematen"
 - b) Bei Gastronomiebetrieben, Großküchen und öffentlichen Einrichtungen Tonnen mit 120 lt. oder 240 lt.
- 4. Die vorgeschriebene Mindestabnahmemenge an Müllbehältern für Haushalte pro Jahr (Mindestabnahmegebühr für Restmüllsäcke und Mindestabnahmegebühr für Biomüllsäcke) beträgt:

Anzahl der Personen im Haushalt	Restmüllsäcke 60 lt. (Stück)	Restmüllsäcke 40 lt. (Stück)	Bio- Abfallsäcke 8 lt. (Stück)
1	4	6	20
2	8	12	40
3	12	18	60
4	16	24	80
ab 5	20	30	100

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushaltsmitglieder und der Beschäftigten gilt jeweils der 31.12. des Vorjahres

5. Die vorgeschriebene Mindestabnahmemenge an Müllbehältern für Nächtigungsbetriebe und bei Privatzimmervermietungen pro Jahr (Mindestabnahmegebühr für Restmüllsäcke und Mindestabnahmegebühr für Biomüllsäcke) beträgt:

Restmüllsacke	Restmüllsäcke	Bio-
6o lt. (Stück)	40 lt. (Stück)	Abfallsäcke
		8 lt.(Stück)
4	6	20
8	12	40
12	18	60
16	24	80
20	30	100
24	36	120
	60 lt. (Stück) 4 8 12 16 20	60 lt. (Stück) 4 6 8 12 12 18 16 24 20 30

Berechnungsgrundlage sind die Nächtigungen des Vorjahres.

- 6. Bei Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen mit Containerentleerung entfällt die Vorschreibung einer Mindestabnahmegebühr für Restmüllsäcke, diese haben aber die von der Gemeinde vorgeschriebenen 800 lt. oder 1100 lt. Container auf eigene Kosten zu besorgen.
- 7. Die vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen an Müllsäcken müssen auf der Gemeinde abgeholt werden. Je nach Zweckmäßigkeit können bestimmte Abholzeiten festgelegt werden.
- 8. Reicht die Mindestabnahmemenge an Müllsäcken nicht aus, so sind weitere Müllsäcke bei der Gemeinde zu erwerben. Eine Rücknahme an nicht verbrauchten Müllsäcken ist nicht vorgesehen.

§ 5 Aufstellung und Abholung der Müllbehälter

- 1. Die Abholung der Restmüllsäcke sowie der Biomüllsäcke erfolgt wöchentlich zu dem von der Gemeinde bekanntgegebenen Zeitpunkt. Fällt der Abholtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abholung am darauffolgenden Werktag.
- 2. Die Rest- und Biomüllsäcke sind zur Entsorgung an den von den Müllfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrswegen (Straßenrand) bereitzustellen. Die Rest- und Biomüllsäcke dürfen erst am Vorabend des Abholtages bzw. am Abholtag bis o8:00 Uhr bereitgestellt werden, fällt der Abholtag auf einen Feiertag, so dürfen diese erst an dem Vorabend des Ersatztages bzw. am Ersatztag bis o8:00 Uhr bereitgestellt werden.

- 3. Die Müllsäcke dürfen nur soweit gefüllt werden, dass die Säcke ordentlich zugebunden werden können. Der Müll in den Containern darf nur soweit verdichtet werden, dass er ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Eine Anbringung von Abfällen außerhalb der Müllbehälter und die Ablagerung von Abfällen neben den Müllbehältern ist untersagt.
- 4. Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können
 - b) die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass keine unzumutbaren Belästigungen der Hausbewohner und Nachbarn durch Staub, üblen Geruch und Lärm auftreten
 - c) am Abfuhrtag die Müllbehälter am Rande der vom Müllfahrzeug befahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche bereitgestellt werden.
- 5. Die Grundeigentümer haben für die Reinigung der Container zu sorgen.
- 6. Flüssige Abfälle und brandgefährliche Stoffe dürfen nicht in die Müllbehälter eingebracht werden.

§ 6 Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1. Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof der Gemeinde Kematen in Tirol abgegeben werden.
- 2. Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 7 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1. Die Altstoffe und Verpackungen Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien und Problemstoffe dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hiefür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben. Die ordnungsgemäße Einbringung sowie die Kontrolle der Ortsansässigkeit wird von den Recyclinghofbetreuern stichprobenartig kontrolliert. Nicht ortsansässigen Personen wird die Entsorgung untersagt.
- 2. Altglas ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen. In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
 - Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3. Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4. Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Taschentücher, Küchenrollen, Kosmetiktücher, Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 5. Metallverpackungen und Haushaltsschrott:
 - a) Metallverpackungen sind am Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container, einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht Rest entleerte Spray-, Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (sofern eine eigene Sammlung für Elektroaltgeräte existiert), etc.

6. Elektroaltgeräte:

<u>Großgeräte</u> (Herde, Waschmaschinen, etc.), <u>Kleingeräte</u> (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und <u>Bildschirmgeräte</u> (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof, getrennt in die jeweils hiefür vorgesehenen Container, einzubringen.

7. Speisefettel-öle:

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

8. Alttextilien:

Alttextilien sind bei den Sammelstellen befugter Sammler (zB gemeinnützige Vereine) abzugeben oder am Recyclinghof in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

g. Bauschutt:

Bauschutt kann in Kleinmengen (max. 1 m³) am Recyclinghof in den hiefür vorgesehenen Container eingebracht werden.

10. Problemstoffe:

Problemstoffe können bei der Problemstoffsammelstelle am Recyclinghof übergeben werden.

§8 Festlegung des Systems der Sammlung

von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
- 2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

- 3. Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten, die nachweislich eine ordnungsgemäße Kompostierung aller im Haushalt und Garten anfallenden Bio-Abfälle jahresdurchgängig auf ihrem Grundstück durchführen, sind von der Mindestabnahmegebühr für Biomüllsäcke befreit.
- 4. Der Eigenkompostierer hat eine schriftliche Erklärung (Antragsformular der Gemeinde Kematen) gegenüber der Gemeinde abzugeben und verpflichtet sich zur Einhaltung der darin festgelegten Vorschreibungen. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen zur

Eigenkompostierung erfolgt die unverzügliche Vorschreibung der Mindestabnahmegebühr für Biomüllsäcke.

- 5. Eigenkompostierer können zeitweise (z.B. in den Wintermonaten) den Bio-Abfall von der Gemeinde abführen lassen. Die dafür benötigten Biomüllsäcke sind bei der Gemeinde zu erwerben.
- 6. Eigenkompostierer haben darauf zu achten, dass keine Geruchsbelästigung für Nachbarn, Anrainer usw. entsteht; weiters ist zu beachten, dass nur kompostierbare Abfälle eingebracht werden und der Kompostierplatz gepflegt und sauber zu halten ist.
- 7. Gartenabfälle (Grasschnitt, Blumen, Strauch- und Baumschnitt etc.) können am Recyclinghof in den dafür vorgesehenen Container gebracht werden.

§ 9 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 3/2008 idF LGBI. Nr. 32/2017, bestraft.

§ 10 Inkrafttreten

- 1. Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kematen in Tirol tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 03.11.1994 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Häusler

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt erachtet, kann innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister stellt nach einer Debatte den Antrag, die vorliegende Neufassung der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kematen in Tirol zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

12. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kematen in Tirol

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den vorgelegten Entwurf der Müllabfuhrordnung zur Kenntnis und berichtet, dass diese im Landwirtschaftsausschuss ausgearbeitet wurde:

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kematen in Tirol

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol hat mit Beschluss vom XX.XX.2019 gemäß den Bestimmungen des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 i.d.g.F., die nachfolgenden Gebührenverordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der sich durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr, einer Mindestabnahmegebühr für Restmüllsäcke und einer Mindestabnahmegebühr für Biomüllsäcke oder einer weiteren Gebühr.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

- 1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2. Der Gebührenanspruch auf die Mindestabnahmegebühr für Restmüllsäcke und der Mindestabnahmegebühr für Biomüllsäcke entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen; bei der Verwendung von Restmüll- und Biomüllsäcken mit dem Bezug der Säcke.

§ 3 Gebührentarife

- 1. Grundgebühr
 - a) Grundgebühr Haushalte pro Person und Jahr € 13,20
 - b) Grundgebühr Betriebe: Gewerbebetriebe bis 3 Beschäftige inkl. Inhaber € 26,40

Gewerbebetriebe 4-10 Beschäftigte inkl. Inhaber 52,80

Gewerbebetriebe größer als 10 Beschäftige inkl. Inhaber, je angefangene 5 Beschäftigte eine Grundgebühr in Höhe von € 26,40 c) Betriebe mit Containerentleerung durch die Gemeinde: Pro Entleerung eines 800 lt. Containers 30% gemäß lit. a)

Pro Entleerung eines 1100 lt. Containers 40% gemäß lit. a)

Betriebe, die Ihre Abfälle selbständig Entsorgen, sind von der Abgabe der Grundgebühr befreit.

- 2. Mindestabnahmegebühren Haushalte:
 - a) Mindestabnahmegebühr für Restmüllsäcke pro Person und Jahr € 13,20 (4 Stück 60 lt. Restmüllsäcke oder 6 Stück 40 lt. Restmüllsäcke)
 - b) Mindestabnahmegebühr für Biomüllsäcke pro Person und Jahr € 10,00 (20 Stück 8 lt. Biomüllsäcke)
- 3. Weitere Gebühr:

a) 800 lt. Container	€ 43,00	pro Entleerung	brutto
b) 1100 lt. Container	€ 59,00	pro Entleerung	brutto
c) 120 lt. Biotonne	€ 16,80	pro Entleerung	brutto
d) 240 lt. Biotonne	€ 27,36	pro Entleerung	brutto

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushaltsmitglieder und der Beschäftigten gilt jeweils der 31.12. des Vorjahres.

4. Die festgelegten Brutto-Gebührensätze sind inklusive Umsatzsteuer im gesetzlich festgelegten Ausmaß.

§ 4 Entrichtung der Gebühren

- Die Vorschreibung der Mindestabnahmegebühren für Restmüllsäcke erfolgt mit der
 Quartalsvorschreibung eines Jahres.
- 2. Die Vorschreibung für die Grundgebühr erfolgt mit der 2. Quartalsvorschreibung eines Jahres, ausgenommen Betriebe mit Containerentleerung, deren Vorschreibung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein.
- 3. Die Vorschreibung für die Mindestabnahmegebühr für Biomüllsäcke erfolgt mit der 3. Quartalsvorschreibung eines Jahres.
- 4. Für Betriebe mit Containerentleerung + Biotonnenentleerung durch die Gemeinde erfolgt die Vorschreibung vierteljährlich im Nachhinein.
- 5. Alle anderen Gebühren sind unmittelbar bei dem Erwerb der Säcke oder bei Übergabe der Abfälle zu entrichten.

§ 5 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3. Für Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit XX.XX.2019 in Kraft. Alle bisher zum Gegenstand erlassenen Beschlüsse und Verordnungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Rudolf Häusler

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt erachtet, kann innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister stellt nach einer Debatte den Antrag, die vorliegende Neufassung der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kematen in Tirol zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

13. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Pumpenausrüstung und Steuerung für die Trinkwassertiefbrunnen

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden zur Kenntnis, dass die Pumpenausrüstung und Steuerung für die Trinkwassertiefbrunnen von der K+U Umwelttechnik ausgeschrieben wurden. Es wurden 2 vollständige Angebote und ein Teilangebot abgegeben.

Nach Prüfung der Angebote schlägt die Fa. K+U Umwelttechnik vor, Pumpenausrüstung und Steuerung für die Trinkwassertiefbrunnen an den Bestbieter, die Fa. Grundfos zu einem Angebotspreis von € 62.408,07 plus € 4.074,41 (Eventualposition 80) also € 66.482,48 exkl. MWSt. zu vergeben.

Auf Anfrage von GV HR Mag. Jordan berichtet der Bürgermeister, dass eine Notstromversorgung der Trinkwassertiefbrunnen vorgesehen ist. Die an den Bürgermeister gestellten Anfragen wurden beantwortet. GR Mag. (FH) Schermer weist darauf hin, dass beim E-Werk Kematen rechtzeitig ein entsprechender Anschlussantrag gestellt werden muss.

Der Bürgermeister stellt nach einer Debatte den Antrag, die Pumpenausrüstung und Steuerung für die Trinkwassertiefbrunnen an den Bestbieter, die Fa. Grundfos zu einem Angebotspreis von € 62.408,07 plus € 4.074,41 (Eventualposition 80) also € 66.482,48 exkl. MWSt. zu vergeben.

Beschluss: einstimmig

14. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Erstellung eines Umweltkatasters (Lärmmessungen, Verkehrsmessungen, Luftgütemessungen)

Der Bürgermeister berichtet, dass er Angebote betreffend der Erstellung eines Umweltkatasters eingeholt hat und stellt den Antrag, nachfolgende Aufträge zu vergeben:

Ziviltechnik Hagner e.U.

Verkehrs- und Lärmmessung

Luftgütemessung

€ 49.500,00 exkl. MWSt.

Eurofins NUA Umwelt

GmbH & Co. KG

€ 25.650,00 exkl. MWSt.

Beschluss: einstimmig

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden die Standorte für die verschiedenen Messpunkte zur Kenntnis. Auf Hinweis von GV HR Mag. Jordan erläutert der Bürgermeister den Anwesenden, dass bereits im Februar mit den Messungen begonnen wird, damit die Belastung durch den Hausbrand miterfasst wird. Die Messungen werden 6 Monate andauern.

Der Bürgermeister stellt nach einer Debatte den Antrag, eine Kostenüberschreitung in Höhe von € 50.180,00 zu bewilligen, da für die o.a. Aufträge im Voranschlag 2019 € 40.000,00 vorgesehen sind.

Beschluss: einstimmig

15. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche der Gp 2458, KG Kematen i. T. – Friedhof

Der Bürgermeister erläutert den Anwesenden die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Erweiterung des Friedhofs und der Errichtung von Urnengräbern.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kematen in Tirol vom 04.02.2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kematen in Tirol vor:

Umwidmung einer rd. 120 m² großen Teilfläche der Gp 2458 KG Kematen i. T. von Landwirtschaftlichem Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016 in Vorbehaltsfläche für den Gemeindebedarf – Kirche, Friedhof, Widum – gem. § 52 TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kematen in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: einstimmig

16. Ehrungen

Dieser Punkt wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und ist dem Originalprotokoll beigefügt.

17. Personalangelegenheiten

Dieser Punkt wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und ist dem Originalprotokoll beigefügt.

18. Anträge, Anfragen und Allfälliges

• 8 Personen im Haushalt

GR Raitmair berichtet, dass im November eine Wohnungszuweisung für eine Familie mit 3 Personen erfolgte. Nunmehr wohnen 8 Personen im Haushalt. GR Raitmair beschwert sich darüber, dass der Wohnungsausschuss über diesen Vorgang nicht informiert wurde. GR Köck sagt dazu, dass Sie mit dem Bürgermeister Rücksprache gehalten hat und informiert über die aktuelle Situation. Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass er der Familie aus sozialen Erwägungen zugesagt hat, dass die weiteren 5 Personen (Familie mit Kinder) über Weihnachten wohnhaft bleiben können und sich um eine andere Wohnung kümmern sollen. Dem Bürgermeister wurde zugesagt, dass diese Familie nach Weihnachten eine Wohnung gefunden hat.

Nach einer Debatte schlägt der Bürgermeister vor, dass in Zusammenarbeit mit der Neuen Heimat Tirol eine Lösung gefunden werden soll.

Standort Veterinärmedizin

Auf Anfrage von GV HR Mag. Jordan hinsichtlich der Ansiedelung der Veterinärmedizin am Marsonerhof-Areal berichtet der Bürgermeister, dass vom Innenministerium geplant war, dass komplette Marsonerhof-Areal mit Wohnungen zu verbauen und im Michelfeld die Veterinärmedizin anzusiedeln.

Der Bürgermeister hat in einer Besprechung bei LR Geisler den Standpunkt der Gemeinde Kematen klar und unmissverständlich dargelegt, dass das Marsonerhof-Areal Schul- bzw. Bildungsstandort bleibt. Dies wurde im Regierungsübereinkommen des Landes festgelegt. Nunmehr ist geplant, dass die UMIT in Hall als Betreiber die Veterinärmedizin am Marsonerhof-Areal realisieren soll.

Baurechtsverwaltung an der Melach

Der Bürgermeister berichtet, dass die Arbeit in der Baurechtsverwaltung an der Melach bestens funktioniert und ein Beispiel für interkommunale Zusammenarbeit ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Der Protokollführer:

Moskins Tallunon

Matthias Bachmann